

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Zollernalbkreis

über die Verschiebung der Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln im Zollernalbkreis vom 15.10.2021, Az.: 23-8222.00

Das Landratsamt Zollernalbkreis erlässt als zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 29 Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten und dem Vegetationsverlauf im Zollernalbkreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung (DüV) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland nach § 6 Abs. 8 DüV wird **um zwei Wochen auf den 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022 verschoben**. Die Verschiebung der Sperrfrist gilt gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen.

Die Sperrfristverschiebung gilt **nicht für Festmist** von Huftieren oder Klautentieren oder **Kompost**, die in der Zeit vom **01. Dezember bis zum 15. Januar nicht ausgebracht werden dürfen**.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt in allen Gemarkungen im Zollernalbkreis.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die mögliche Ausbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar im Zeitraum vom 01.11.2021 bis 14.11.2021 beschränkt.
2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit zwischen 01.09.2021 bis 14.11.2021 in der Summe maximal 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar ausgebracht werden dürfen.
3. Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Im Übrigen sind die gesetzlichen Regelungen über die Anwendung von Düngemitteln, insbesondere der Düngeverordnung, den wasserrechtlichen Vorschriften und den naturschutzrechtlichen Regelungen (insbesondere bezüglich FFH-Grünland) von der Verschiebung des Verbotszeitraumes unberührt und in der jeweils gültigen - Fassung zu beachten. Des Weiteren sind die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweilig gültigen Fassung sowie das Verbot der Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder

schneebedeckten Böden und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer zu beachten (§ 5 Abs. 1 DüV).

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

V.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Zollernalbkreis, Landwirtschaftsamt, Robert-Wahl-Str. 7, 72336 Balingen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, mit Sitz in 72336 Balingen erhoben werden.



gez. Pauli

Balingen, den 11. OKT. 2021

Landrat

Günther-Martin Pauli
Landrat
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen